



HESSISCHER LANDTAG

28. 11. 2017

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

für ein Gesetz zur Chancengleichheit und zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung (Chancengleichheits- und Qualitätsverbesserungsgesetz - ChancenG)

A. Problem

Sowohl aus pädagogischer als auch aus gesellschaftspolitischer Sicht ist die frühe Bildung in Tagesstätten für Kinder und in der Kindertagespflege von elementarer Bedeutung. Frühe Bildung nutzt dem einzelnen Kind und erhöht seine Bildungschancen. Frühe Bildung wirkt sozialen Benachteiligungen entgegen und stärkt vorhandene Fähigkeiten. Jegliche Form von Beiträgen für Bildung, Betreuung und Erziehung in Einrichtungen oder in der Tagespflege wirken als Bildungsbarriere, insbesondere bei Familien mit geringem oder mittlerem Einkommen, da sie prozentual einen höheren Anteil für die Beiträge aufwenden müssen.

Auch zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten die Tageseinrichtungen für Kinder und die Tagespflege einen großen Beitrag. Sie sind damit tragende Stütze einer Familienpolitik, die Geschlechtergerechtigkeit sicherstellt und die wirtschaftspolitische und arbeitsmarktpolitische Aspekte berücksichtigt. Insbesondere die Ganztagsbetreuung ist hierfür außerordentlich wichtig, sie gilt es auszubauen und von Beiträgen freizustellen.

Die Qualität in der frühen Bildung ist nur sicherzustellen, wenn das Personal in den Einrichtungen und in der Tagespflege gute Arbeitsbedingungen vorfindet. Es bedarf daher einer angemessenen Berücksichtigung von Ausfallzeiten, mittelbarer pädagogischer Arbeit und von Leitungsfunktion. Damit wird die Fachkraft-Kind-Relation deutlich verbessert und die Erziehungsfachkräfte haben ausreichend Zeit für ihre wichtigen Aufgaben.

Frühkindliche Bildung ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, der sich alle staatlichen Ebenen in gemeinsamer Gestaltungs- und Finanzierungsverantwortung zu stellen haben. Es ist daher dringend erforderlich, die enorme finanzielle Belastung der Kommunen, die in Hessen derzeit die Hauptlast der Kinderbetreuungskosten tragen, zu ändern und auf eine tragfähige Grundlage zu stellen.

B. Lösung

Mit diesem Gesetzentwurf werden die Beiträge für alle Altersgruppen und für alle Betreuungszeiten in Einrichtungen und für die Tagespflege schrittweise abgeschafft. Gleichzeitig werden die Qualitätsstandards ebenfalls schrittweise durch Anhebung des Zuschlags für Ausfallzeiten sowie durch die Einführung von Zuschlägen für mittelbare pädagogische Arbeit bzw. für Leitungsfunktion verbessert. Stufenweise steigt auch der Landesanteil für die Personalkosten in Einrichtungen sowie für die Kosten der Tagespflege, womit die Kommunen entlastet werden.

C. Befristung

Eine Befristung dieses Gesetzes ist nicht erforderlich.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Die Regelungen dieses Gesetzes führen in der Endstufe zu einer Mehrbelastung des Landeshaushalts von etwa 720 Mio. €. Ein Großteil der zusätzlichen Belastung für den Landeshaushalt kann durch die zu erwartende Entlastung des Landes beim Länderfinanzausgleich (ca. 550 Mio. €) finanziert werden.

F. Auswirkungen, die Frauen in verstärktem Maße oder anders betreffen als Männer

Dieses Gesetz fördert die Gleichstellung von Frauen durch die Beitragsfreiheit für alle Altersgruppen und für alle Betreuungszeiten in Einrichtungen und in der Tagespflege, da damit sowohl die Rückkehr in den Beruf erleichtert als auch eine ständige Verbesserung in der Vereinbarkeit von Beruf und Familie erreicht wird.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Mit dem Gesetzentwurf werden die Standards für die gemeinsame frühe Bildung für Kinder mit und ohne Behinderungen im Gesetz festgeschrieben und somit dem Inklusionsgedanken Rechnung getragen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Chancengleichheit und zur Qualitätsverbesserung
in der frühkindlichen Bildung
(Chancengleichheits- und Qualitätsverbesserungsgesetz - ChancenG)

Vom

Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 27. Dezember 2006 (GVBl. I 2006, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung jugendrechtlicher Vorschriften*], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

"Inhaltsübersicht	§§
Erster Teil	
Allgemeine Bestimmungen	
Jugendhilfe	1
Beteiligung von jungen Menschen und Familien	2
Freie und öffentliche Jugendhilfe	3
Aufgaben des Landes, Sozialberichterstattung	4
Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendamt	5
Jugendhilfeausschuss	6
Oberste Landesjugendbehörde, überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Landesjugendamt	7
Aufsicht	7a
Landesjugendhilfeausschuss	8
Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses	9
Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe	10
Landeswohlfahrtsverband Hessen als Träger von Einrichtungen und Diensten	11
Jugendhilfeplanung	12
Pflegeerlaubnis	13
Aufsicht des Familiengerichts	14
Mitwirkung des Jugendamtes bei dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen	15
Fortbildung und Beratung für Einrichtungen	16
Vereinbarungen über die Höhe der Kosten	17
Meldepflichten von Einrichtungen	18
Grundsätze der Landesförderung	19
Förderung von Angeboten der Jugendhilfe	20
Modellversuche	21
Förderung besonderer Angebote der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung und der Hilfe für junge Volljährige	22
Zuständigkeit bei Maßnahmen für junge Menschen mit Mehrfachbehinderungen und bei Maßnahmen der Frühförderung für Kinder	23
Sonstige Zuständigkeitsbestimmungen	24
Zweiter Teil	
Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege	
Tageseinrichtungen für Kinder	25
Rahmenbedingungen für den Betrieb	25a
Fachkräfte	25b
Personeller Mindestbedarf	25c
Größe und Zusammensetzung einer Gruppe	25d
Aufgaben	26
Elternbeteiligung, Elternversammlung, Elternbeirat und Landeselternvertretung (weggefallen)	27
	28

Kindertagespflege	29
Bedarfsplan und Sicherstellung des Angebots	30
Gebührenfreiheit	31
Landesförderung für Tageseinrichtungen	32
Landesförderung für Kindertagespflege	32a
Landesförderung für Fachberatung	32b
(weggefallen)	32c
Investive Landesförderung	32d
Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote	32e
Auskunftspflicht und Statistik	33
Ermächtigungen	34
Dritter Teil	
Außerschulische Jugendbildung	
Inhalte und Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung	35
Träger der außerschulischen Jugendbildung	36
Voraussetzungen für die Förderung	37
Arbeitsgemeinschaften für außerschulische Jugendbildung	38
Finanzierung, Verteilung der Mittel	39
Berichtspflicht	40
Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen	41
Vierter Teil	
Ehrenamt in der Jugendarbeit	
Anspruch auf Freistellung	42
Dauer der Freistellung	43
Antragstellung	44
Nachteilsverbot	45
Verhältnis zu anderen Bestimmungen	46
Kostenerstattung	47
Fünfter Teil	
Ausführung des Jugendschutzgesetzes	
Bestimmung der zuständigen Behörden	48
Aufgaben der Polizeibehörden	49
Zusammenarbeit mit den Jugendämtern	50
Sechster Teil	
Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes	
Zuständige Behörde	51
Aufbringung der Mittel	52
Verfahren und Zahlungsweise	53
Geltendmachung von Ansprüchen, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen	54
Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten	55
Ermächtigungen	56
Evaluation	57
Siebter Teil	
Schlussbestimmung	
Inkrafttreten	58"

2. § 25a Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 26 ist der Träger der Tageseinrichtung selbst verantwortlich."

3. §25 c wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der personelle Mindestbedarf in einer Tageseinrichtung für Kinder beträgt

1. 2,0 Fachkräfte pro Gruppe für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
2. 1,75 Fachkräfte pro Gruppe für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,

3. 1,5 Fachkräfte pro Gruppe für Kinder im Schulalter und
4. 1,75 Fachkräfte pro Gruppe für altersübergreifende Gruppen."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Zuzüglich zum Mindestbedarf gem. Abs. 1 ist ein Zuschlag von 20 Prozent für die mittelbare pädagogische Arbeit vorzusehen."

c) Es werden folgende Abs. 3 und 4 eingefügt:

"(3) Zuzüglich zum Mindestbedarf gem. Abs. 1 ist bis zum 31. August 2020 ein Zuschlag von 15 Prozent, ab dem 1. September 2020 ein Zuschlag von 20 Prozent für den Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung vorzusehen."

(4) Für die Leitungstätigkeit ist ein Zuschlag von wöchentlich fünf Stunden pro Gruppe, jedoch höchstens bis zur Höhe der tariflichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Fachkraft vorzusehen. In Einrichtungen ohne Gruppenstruktur berechnet sich der Zuschlag nach der Zahl der Gruppen, die gem. § 25d aufgrund der Zahl der betreuten Kinder gebildet werden könnten."

d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu den Abs. 5 und 6.

4. § 25d Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Gruppengröße in einer Tageseinrichtung nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 darf höchstens 25 gleichzeitig anwesende Kinder betragen, sie soll 15 Kinder nicht unterschreiten. Bei der Berechnung sind

1. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,
2. Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,5,
3. Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr mit dem Faktor 2,5 und
4. Kinder mit Behinderung ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mit dem Faktor 3,0 und bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres mit dem Faktor 5,0

zu berücksichtigen. In Gruppen nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 darf jedoch die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder zwölf nicht überschreiten, sie soll acht nicht unterschreiten. Die Zahl der Kinder mit Behinderung in einer Gruppe ist auf maximal ein Drittel aller betreuten Kinder begrenzt. In Gruppen gem. § 25 Abs. 2 Nr. 1 dürfen höchstens zwei Kinder mit Behinderung betreut werden."

5. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 27 HKJGB
Elternbeteiligung, Elternversammlung,
Elternbeirat und Landeselternvertretung"

b) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Es wird eine Landeselternvertretung für Tageseinrichtungen für Kinder gebildet. Das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu Wahlverfahren und Mitwirkungsrechten zu erlassen."

6. § 28 wird aufgehoben.

7. § 30 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Das Land trägt im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung zu einem bedarfsdeckenden Angebot an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bei."

8. § 31 wird wie folgt gefasst:

"§ 31
Gebührenfreiheit

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung werden keine Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge erhoben.

(2) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr werden keine Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge erhoben."

9. § 32 wird wie folgt gefasst:

"§ 32
Landesförderung für Tageseinrichtungen

(1) Zur Förderung von Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung nach § 25 Abs. 2 erhält deren öffentlicher, freigemeinnütziger oder sonstiger geeigneter Träger jährliche Zuwendungen zur allgemeinen Betriebskostenförderung im Wege der Anteilsfinanzierung nach Abs. 2. Die Tageseinrichtung muss über eine Betriebslaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verfügen. Die Betriebslaubnis soll sich, sofern die Tageseinrichtung täglich mehr als sechs Stunden durchgehend geöffnet ist, auf den Betrieb mit Mittagsversorgung erstrecken.

(2) Das Land gewährt vom 1. September 2018 bis zum 31. August 2019 Zuweisungen für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder in Höhe von 50 Prozent der Personalkosten nach § 25c dieses Gesetzes auf der Basis des jeweils geltenden Tarifvertrags und der entsprechenden Personalkostentabelle. Das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Ermittlung des Fördervolumens sowie zum Bewilligungsverfahren zu erlassen.

(3) Ab dem 1. September 2019 bis zum 31. August 2020 trägt das Land 60 Prozent der Personalkosten nach Abs. 2.

(4) Ab dem 1. September 2020 bis zum 31. August 2022 trägt das Land 70 Prozent der Personalkosten nach Abs. 2.

(5) Ab dem 1. September 2022 trägt das Land 82,5 Prozent der Personalkosten nach Abs. 2."

10. § 32a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort "Festbetragsfinanzierung" durch das Wort "Anteilsfinanzierung" ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das Land gewährt vom 1. September 2018 bis zum 31. August 2019 Zuschüsse in Höhe von 30 Prozent der für die Tagespflege anfallenden Kosten. Das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Ermittlung des Fördervolumens sowie zum Bewilligungsverfahren zu erlassen."

c) Es werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

"(3) Ab dem 1. September 2019 bis zum 31. August 2020 trägt das Land 40 Prozent der für die Tagespflege anfallenden Kosten.

(4) Ab dem 1. September 2020 bis zum 31. August 2022 trägt das Land 50 Prozent der für die Tagespflege anfallenden Kosten.

(5) Ab dem 1. September 2022 trägt das Land 66,6 Prozent der für die Tagespflege anfallenden Kosten."

11. § 32b wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Öffentlichen und freigemeinnützigen Trägern von Fachberatungen, welche Tageseinrichtungen nach § 25 kontinuierlich über die pädagogische Arbeit nach den Grundzügen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und diese begleiten, wird, wenn sie entsprechend qualifiziert sind, eine jährliche Pauschale in Höhe von bis zu 1 000 Euro je beratener Tageseinrichtung gewährt."

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.

12. § 32 c wird aufgehoben.

13. § 57 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 57
Evaluation

Das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium legt dem Landtag im September 2024 einen Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes vor."

14. § 58 erhält folgende Fassung:

"§ 58
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Abs. 2 bis 4 am 1. September 2018 in Kraft.

(2) Am 1. September 2019 treten in Kraft:

1. § 31 Abs. 2,
2. § 32 Abs. 3 und
3. § 32a Abs. 3.

(3) Am 1. September 2020 treten in Kraft:

- § 32 Abs. 4 und
§ 32a Abs. 4.

(4) Am 1. September 2022 treten in Kraft

- § 25c Abs. 4,
§ 32 Abs. 5 und
§ 32a Abs. 5."

Begründung

Allgemein

Dieses Gesetz regelt die stufenweise Abschaffung der Elternbeiträge für Bildung, Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege. Damit wird auch im Vorschulalter der kostenlose Zugang zu Bildungseinrichtungen gesichert. Darüber hinaus bedeutet der Wegfall der Elternbeiträge eine Entlastung von Familien, insbesondere von solchen mit eher geringerem und mittlerem Einkommen, und ist somit eine Maßnahme für mehr Familienfreundlichkeit in Hessen.

Mit diesem Gesetz wird darüber hinaus die Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder verbessert. Durch die Einführung eines Zuschlags für mittelbare pädagogische Arbeit, die Anhebung des Zuschlags für Ausfallzeiten für Urlaubs- und Krankheitstage auf ein realistisches Maß von 20 Prozent und die Einführung eines Zuschlags für Leitungsfunktion wird die Fachkraft-Kind-Relation deutlich verbessert. Damit werden die Arbeitsbedingungen für Erziehungsfachkräfte attraktiver, was die Fachkraftgewinnung erleichtern wird.

Die deutliche Anhebung des Landesanteils an den Kosten für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Tagespflege entlastet die kommunalen Haushalte. Den Kommunen werden ihre Aufwendungen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs anteilmäßig direkt vom Land erstattet. Die mitwachsende Anteilsfinanzierung an den Personalkosten trägt dafür Sorge, dass der Landesanteil konstant bleibt. Ein Großteil der zusätzlichen Belastung für den Landeshaushalt kann durch die zu erwartende Entlastung des Landes beim Länderfinanzausgleich (ca. 550 Mio. €) finanziert werden.

Im Einzelnen

Zu Nr. 1

Es erfolgt eine Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der gesetzlichen Neuregelung.

Zu Nr. 2

Mit dieser Änderung entfällt der Hinweis, dass der Träger einer Tageseinrichtung für das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und für die Leitungstätigkeit selbst verantwortlich ist.

Zu Nr. 3

Die Änderung regelt in Abs. 1 die Personalbemessung nach Gruppen. In den Absätzen 2 bis 4 werden die Zuschläge für die mittelbare pädagogische Arbeit, für Ausfallzeiten bei Krankheit und Urlaub und für die Leitungsfunktion geregelt. Diese treten stufenweise in Kraft.

Zu Nr. 4

Mit dieser Änderung wird die Mindestzahl der Kinder pro Gruppe als Sollvorschrift im Gesetz verankert, sodass bei wichtigem Grund eine geringfügige Unterschreitung möglich ist. Außerdem wird die Verkleinerung der Gruppe bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung abhängig vom dessen Alter gesetzlich geregelt.

Zu Nr. 5

Durch diese Änderung wird eine Elternvertretung für Tageseinrichtungen für Kinder auf Landesebene eingeführt. Mit der von der Landesregierung vorzulegenden Verordnung zum Wahlverfahren und zu den Mitwirkungsrechten sind eine regional ausgewogene Vertretung und eine Beteiligung an allen den Aufgabenbereich betreffenden Gesetzesvorhaben zu gewährleisten.

Zu Nr. 6

Mit dieser Änderung entfällt der Kostenausgleich, wenn ein Kind eine Tageseinrichtung außerhalb seiner Wohnortgemeinde besucht. Durch die deutliche Anhebung des Landesanteils an den Kosten der Kinderbetreuung und die damit verbundene Entlastung aller Kommunen ist diese Regelung entbehrlich.

Zu Nr. 7

Regelt die Mitverantwortung des Landes für die Sicherstellung des Angebots an Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege.

Zu Nr. 8

Diese Änderung führt den Grundsatz der Gebührenfreiheit ein und beschreibt in Verbindung mit Änderung Nr. 14 die Übergangsregelung, mit der die Elternbeiträge in zwei Stufen abgeschafft werden.

Zu Nr. 9 und Nr. 10

Mit dieser Regelung wird der Landesanteil an den Kosten des Betriebs von Tageseinrichtungen für Kinder bzw. für die Kindertagespflege in mehreren Stufen angehoben. Das Land erhöht seinen Anteil durch Übernahme des größten Teils der Personalkosten. Dieser Anteil wächst in mehreren Stufen bis zum Jahr 2022 an auf 82,5 Prozent der Personalkosten für Tageseinrichtungen für Kinder bzw. auf 66,6 Prozent der Kosten für die Kindertagespflege.

Zu Nr. 11

Mit dieser Änderung wird die Förderung der Fachberatung auf die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplans konzentriert. Weitere Regelungen zur Förderung der Fachberatung sind aufgrund der Umstellung der Landesförderung nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 12

Durch die generelle Regelung zur Gebührenfreiheit in § 31 wird dieser Paragraph entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu Nr. 13

Die Übergangsvorschriften sind nicht mehr erforderlich und werden aufgehoben. Die Vorschrift regelt nunmehr den Evaluationsbericht, der dem Landtag zwei Jahre nach Inkrafttreten der letzten Regelung dieses Gesetzes vorgelegt werden soll.

Zu Nr. 14

Regelt das generelle Inkrafttreten des Gesetzes und das Stufenverfahren zur Abschaffung der Gebühren, zur Anhebung der Qualitätsstandards in der Personalbemessung und die stufenweise Anhebung des Landesanteils an den Kosten für den Personaleinsatz in den Tageseinrichtungen für Kinder bzw. in der Kindertagespflege.

Wiesbaden, 28. November 2018

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel